

Allgemeine Informationen zur Einführung einer Friedhofspflegegebühr

Wie sie dem amtlichen Teil des Mitteilungsblattes entnehmen können, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.02.2017 mehrheitlich die Einführung einer Friedhofspflegegebühr zum 01.01.2017 beschlossen. Die Gebühr beträgt 25,00 Euro pro Jahr und ist im Voraus zu entrichten. Die Inhaber von Grabnutzungsrechten sowie Erwerber bestehender Gräber werden für die Restnutzungsdauer entsprechend in Anspruch genommen. Die Erhebung der **neuen zusätzlichen Gebühr** wird mit gesondertem Gebührenbescheid in den nächsten Wochen erhoben.

Das Produkt Friedhofswesen erleidet jährlich einen Fehlbetrag von über 150.000€. Dagegen leisten die Einnahmen aus der Grabnutzungsgebühr nur einen Deckungsbeitrag von weniger als 60.000 €. Sowohl der Druck der Kommunalaufsichtsbehörde, als auch der Umstand, dass dieser Fehl-betrag aus Steuermitteln des Gemeindehaushalt auszugleichen oder durch Verringerung des Eigenkapitals in Kauf genommen werden muss, gebieten es, Maßnahmen zu ergreifen, die einer weiteren Defizitentwicklung gegensteuern. Vor Einbringung des Beschlussvorschlages in den Gemeinderat fanden zu diesem Thema zwei Ausschusssitzungen des Liegenschaftsausschusses statt in denen die Verwaltung, die Notwendung der Gebührenanhebung nach vorgenommener Gebührenkalkulation begründet hat. Um eine drastische Erhöhung der Grabnutzungsgebühren zu vermeiden, hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, die Pflegekosten der Friedhöfe gem. § 6 Abs. 3 KAG als Grundgebühr neben den weiteren Gebührenarten einzuführen. Die Gebührensatzung für das Friedhofswesen wurde dementsprechend um einen Paragraphen 2 a ergänzt, in dem der Charakter als Grundgebühr so wie eine Zweckbindung der Gebühren definiert ist.

Die Verwaltung ist bestrebt auf der Aufwandseite, die Pflege und Unterhaltungsaufwendungen auf den 11 Friedhöfen der Gemeinde auf ein angemessenes Maß zu reduzieren. Ob dieses Ansinnen erfolgreich sein wird bleibt abzuwarten. Zum einen wird aus Umweltschutzgründen der Einsatz von Unkrautvernichtungsmitteln nicht mehr möglich sein, wodurch ein höherer Arbeitsaufwand entsteht. Zum anderen lehrt uns unsere tägliche Erfahrung, dass der Bauhof zu jeder Gelegenheit unverzüglich zur Beseitigung gemeldeter Missstände erwartet wird. Etwaige Erwartungen, dass durch die Erhebung dieser Gebühr der Pflegestandard weiter angehoben wird, kann entsprechend dem zuvor Beschriebenen nicht erfüllt werden.

Wie bereits zuvor erwähnt, sollen mit dieser Gebühr zukünftig die laufenden Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe finanziert werden. Die Betonung liegt dabei auf „laufende“ Tätigkeiten, die regelmäßig wiederkehren und nicht gelegentlicher oder gar außerordentlicher Natur sind. § 2a Abs. 3 der Gebührensatzung für das Friedhofswesen beschreibt entsprechende Beispiele. Ich möchte ausdrücklich erklären, dass es sich im Satzungstext nicht um eine abschließende Aufzählung der Pflege- und Unterhaltsarbeiten handelt.

Die Rechtmäßigkeit einer solchen Unterhaltungsgebühr ergibt sich aus § 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetz (KAG) und wurde schon in anderen Gemeinden erhoben. Dennoch will ich nicht verschweigen, dass es sich um eine zusätzliche Gebühr handelt, die den Graberwerb verteuern wird. Auch wenn ein Blick auf die Gebührensätze der Nachbargemeinden aufgrund § 6 Abs. 2 KAG (kostendeckende Kalkulation nach den örtlichen Verhältnissen) schon rechtlich ausscheidet, kann ich Ihnen versichern, dass die

Gesamtkosten der Friedhofsgebühren in der Gemeinde Wallerfangen, immer noch unter denen, der meisten saarländischen Gemeinden liegen.

Auch die Einebnung von Grabstätten, die nach Beendigung der Nutzungsdauer oder vorzeitiger Aufgabe der Nutzungsdauer von der Gemeinde durch eine Fremdfirma unentgeltlich vorgenommen wurde, wird ab diesem Jahr eingestellt und wie sonst in anderen Gemeinden üblich, in die Verantwortung der Nutzungsberechtigten gelegt. Über die Art und Weise der Einebnung behält sich die Gemeinde vor, entsprechende Regelungen zu erlassen.

Abschließend möchte ich Sie um Verständnis, für die für Sie belastende Maßnahme bitten. Allein aus den gesetzlichen Verpflichtungen des § 83 Abs. 2 Nr. 1 KSVG (Beschaffung von Finanzmitteln aus Entgelten für erbrachte Leistungen) sowie des § 6 Abs. 1 KAG (Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine öffentliche Einrichtung nur von einzelnen Personen oder Personengruppen genutzt wird; Das Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken) heraus, war eine Gebührenanpassung schon längst fällig. Darüber hinaus, haben sich alle Gemeinden im Kommunalpakt gegenüber der Landesregierung verpflichtet, zur Konsolidierung der Gemeindefinanzen, die Einnahmepotenziale auszuschöpfen. Dieser Wortlaut ist in den Konsolidierungserlass des Innenministers eingeflossen, an den sich die Gemeindeverwaltung zu halten hat.

Hinzu kommt, dass uns nach Meldung des derzeitigen zahlungsbezogenen Fehlbetrages von über einer Million Euro für das Jahr 2017, wohl noch weitere Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltsgenehmigung abverlangt werden.

Günter Zahn
Bürgermeister